

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 15299 Müllrose**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Oktober 2025

Die Firma WP Repowering Freudenberg GmbH & Co. KG, Steindamm 21, 16928 Groß Pankow, beantragt die Genehmigung nach § 16b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 175 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G13125).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es wird beantragt, die Windkraftanlage auch während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus Mode 0 zu betreiben. Die elektrische Leistung der Windkraftanlagen beträgt in diesem Betriebsmodus 5,7 MW. Die Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen werden an sechs maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung nach der wesentlichen Änderung der Windkraftanlage überschritten. Es wurde nachgewiesen, dass die dauerhafte Überschreitung des Richtwertes an den betroffenen Immissionsorten nicht mehr als 1 dB betragen wird. Gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm ist der beantragte Nachtbetrieb der geplanten WKA aus lärmtechnischer Sicht zulässig. Die Standsicherheit der geänderten sowie umliegenden Windkraftanlagen bleibt weiterhin gewährleistet.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost